



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4
Fachdienst: Soziale Sicherung, Jobcenter
Alb-Donau
Sachbearbeitung: Brigitte Länge
Fachdienstleitung: Brigitte Länge

Beratungsgremium

Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags

Die Sitzung ist am

01.07.2019

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Aufstockung der Mittel für Inklusionskinder in KiTas

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales nimmt den Bericht zum Thema „Aufstockung der Finanzmittel für Inklusionskinder in Kindertagesstätten“ zur Kenntnis.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Vorbemerkung

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2019 hat die SPD-Kreistagsfraktion mit Antrag vom 26. November 2018 um Prüfung gebeten, wie mehr Gelder für den Einsatz von Integrationshelferinnen und Integrationshelfern in Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt werden können. Dadurch soll die inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in den Kindertagesstätten gefördert werden, ohne gleichzeitig das dort eingesetzte Personal zusätzlich zu belasten. Die Verwaltung hat den Sachverhalt geprüft und berichtet wie folgt:

1. Ausgangssituation

Bisher wird die auf § 54 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) basierende Richtlinie für die Gewährung von Eingliederungshilfe in Kindergärten zur Orientierung herangezogen. Damit werden zusätzliche Förder- und Betreuungsbedürfnisse von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung in Kindertagesstätten entsprechend abgedeckt.

Um die Leistungen gewähren zu können, muss im Vorfeld eine wesentliche oder eine drohende wesentliche Behinderung durch den Fachdienst Gesundheit festgestellt werden. Darüber hinaus ist auch abzuklären, ob aufgrund medizinischer Befunde ein anderer Träger wie zum Beispiel die Krankenkasse verpflichtet ist, Leistungen wie Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie oder Behandlungspflege zu übernehmen. In diesem Fall kann die Maßnahme dann aufgrund des Vorrangs eines anderen Trägers nicht von der Eingliederungshilfe übernommen werden.

Liegt die Feststellung vor, dass ein zusätzlicher Förderbedarf des Kindes in der Kindertageseinrichtung notwendig ist, so erstellt der Fachdienst 42 - Soziale Dienste, Familienhilfe, in Abstimmung mit den Eltern sowie den Erzieherinnen und Erziehern des Kindergartens einen Gesamtplan zur Eingliederung des Kindes.

Im Rahmen der geltenden Richtlinie werden monatlich bis zu 460 € für pädagogische Hilfen und 308 € für begleitende Hilfen sowie bis zu 768 € für begleitende und pädagogische Hilfen geleistet. Wenn die Eingliederungshilfe bewilligt ist, schließt das Dezernat für Jugend und Soziales mit dem Kindergartenträger einen entsprechenden Vertrag ab. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt direkt durch den Kindergarten, der dann fachlich für die Förderung und die Betreuung des Kindes verantwortlich ist.

Maßnahmen der Eingliederungshilfe kommen für Kinder grundsätzlich immer dann in Betracht, wenn die tatsächlich vorhandenen Ressourcen der Kindertageseinrichtung zur Abdeckung des individuellen zusätzlichen Förderbedarfs nicht ausreichen.

Ihre Grenzen finden Maßnahmen der Eingliederungshilfe, wenn der individuelle zusätzliche behinderungsbedingte Förderbedarf durch den Träger der Kindertageseinrichtung mit dem Zeitpunkt der Entscheidung, mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln zuzüglich den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht sichergestellt werden kann.

Die Inklusion eines Kindes mit (drohender) Behinderung ist auch dann nicht möglich, wenn die Ziele der Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden können oder die Be-

lange anderer Kinder der individuellen Förderung in der Kindertageseinrichtung entgegenstehen.

Im Jahr 2018 wurden 129 Kindern pädagogische oder begleitende sowie pädagogische und begleitende Hilfen im Rahmen des Besuchs einer Kindertageseinrichtung im Alb-Donau-Kreis gewährt. Die Ausgaben dafür beliefen sich auf 72.465,85 €.

2. Neue rechtliche Rahmenbedingungen

a) Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Das BTHG hat in der 3. Reformstufe ab 1. Januar 2020 zum Ziel, dass Hilfen zukünftig personenzentriert gewährt werden. So muss in jedem Fall durch den Träger der Eingliederungshilfe eine Bedarfsermittlung erfolgen. Der Leistungsberechtigte bzw. bei minderjährigen Kindern die Eltern sind in allen Verfahrensschritten zu beteiligen. Die Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen sind zu dokumentieren. Auf Basis dieser Informationen ist dann der Gesamtplan zu erstellen. Die Leistungen sind auf Grundlage des notwendigen, individuellen Bedarfs zu gewähren.

Die bisherige Richtlinie für die Gewährung von Eingliederungshilfe in Kindergärten kann daher nicht mehr angewendet werden. Dazu kommt nach § 112 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) in Verbindung mit § 12 der Eingliederungshilfeverordnung ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Dieser umfasst Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung mit dem Ziel einer Vorbereitung auf den Schulbesuch ist damit weiterhin beinhaltet.

b) Pakt für gute Bildung und Betreuung

Mit dem Beschluss des Landtags von Baden-Württemberg über das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes (FAG) und des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) im Dezember 2018 konnte der Pakt für gute Bildung und Betreuung umgesetzt werden. Dieser sieht § 29 b FAG für die Gemeinden neben höheren pauschalen Zuweisungen in den kommenden drei Jahren zum Ausgleich der Kindergartenlast auch einen finanziellen Ausgleich zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung in Kindertagesstätten vor.

Das Land stellt hierfür bis zum Jahr 2021 jährlich 8,9 Mio. € bereit. Mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 Abs. 5 KiTaG gegenüber der Standortgemeinde einen Anspruch auf einen zusätzlichen Zuschuss für jedes betreute Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung. Der Zuschuss wird für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt gewährt, die einen besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in einer Kindertageseinrichtung haben. Die Höhe des Zuschusses ist auch vom Umfang der wöchentlichen Betreuungszeiten abhängig. Mit diesem Zuschuss kann in den Kindertageseinrichtungen selbst eine zusätzliche, insbesondere pädagogische Unterstützung und Förderung durch die Fachkräfte erfolgen.

3. Fazit

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen durch das BTHG sowie den Pakt für gute Bildung und Betreuung erscheint es derzeit nicht notwendig, eine Aufstockung der Finanzmittel für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung in Kindertageseinrichtungen - als Freiwilligkeitsleistung - in Betracht zu ziehen. Allerdings sollte gerade in diesem Bereich die künftige Entwicklung im Focus bleiben.

Mit der Neuregelung des § 8 KiTaG ist es nun jedem Träger von Kindertageseinrichtungen selbst möglich, den Zuschuss für eine individuelle und adäquate Unterstützung bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung einzusetzen. Jeder Träger kann dabei eigene Maßnahmen entwickeln. Dabei kann den Bedürfnissen des Kindes mit Behinderung, in Abstimmung mit der Konzeption der Einrichtung entsprochen werden bzw. in die bestehenden Arbeitsabläufe und Verfahrensweisen der Einrichtung optimal integriert werden.

Zu beachten ist auch, dass ein Zuschuss nach § 8 Abs. 5 KiTaG Leistungen der Eingliederungshilfe nicht ausschließt. Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden konkrete, auf das jeweilige Kind bezogene Leistungen gewährt. Mit dem Zuschuss nach § 8 Abs. 5 KiTaG wird dagegen die Kindertageseinrichtung finanziell unterstützt, damit für das Kind mit (drohender) Behinderung für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Kindertageseinrichtung eine zusätzliche, insbesondere pädagogische Unterstützung und Förderung möglich ist. Es handelt sich somit um unterschiedliche Leistungen: Einerseits eine systembezogene Leistung, nämlich den zusätzlichen Zuschuss nach § 8 Abs. 5 KiTaG und andererseits um eine Kind bezogene Leistung durch die Gewährung von Eingliederungshilfe. Es sind stets die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls sorgfältig zu ermitteln und im Rahmen der Leistungsgewährung entsprechend zu berücksichtigen.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Dezernat 4, Jugend und Soziales;	
FD 41 Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau	1 x
FD 42 Soziale Dienste, Familienhilfe	1 x
FD 45 Zentrale Dienste, Sozialplanung	1 x

Ulm, 11. Juni 2019

Anlage

keine